OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500828/2/KH/ZeM

Datum:
Linz, 3. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von J-D d l F als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140000803/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140000803/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) gegen J-D d l F (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der F R wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 69 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 5.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen und 7 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 03.03.2021 – 17.06.2021
Ort: Suben, A 8 Innkreis Autobahn Str.km 75,5, (Grenzübergang Suben) sowie Kematen am Innbach, A 8 Autobahn Str.km 24,9 (Kontrollstelle), Fahrtrichtung Sattledt, Fahrtrichtung Sattledt

Sie haben als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der F R und somit als das gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. verantwortliche Organ der F R mit Sitz in x, welche die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen, nämlich insgesamt 305,75 Tonnen Abfälle aus der Kühlgeräteaufbereitung (Österreichisches Abfallverzeichnis: Abfälle der Schlüsselnummer x: sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe; Europäisches Abfallverzeichnis: Abfälle des Codes 19 12 04: Kunststoff und Gummi; Anhang IV der EG-VerbringungsV: Abfälle des Codes EU48), von Frankreich nach Österreich veranlasst hat, zu verantworten, dass im Zeitraum vom 03.03.2021 bis einschließlich 17.06.2021 insgesamt 13 Verbringungen von Abfällen aus der Kühlgeräteaufbereitung (Österreichisches Abfallverzeichnis: Abfälle der Schlüsselnummer x: sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe; Europäisches Abfallverzeichnis: Abfälle des Codes 19 12 04: Kunststoff und Gummi; Anhang IV der EG-VerbringungsV: Abfälle des Codes EU48), welche gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. b) Z i) der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden EG-VerbringungsV) im Fall einer grenzüberschreitenden Verbringung dem Verfahren vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, von Frankreich nach Österreich grenzüberschreitend durchgeführt wurden, obwohl die dafür gemäß § 69 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017, erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) nicht vorhanden waren.“

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass am 15. Juni 2021 ein LKW an der Kontrollstelle Kematen am Innbach angehalten und einer

abfallrechtlichen Kontrolle unterzogen worden sei. Aufgrund des Verdachts des Vorliegens einer illegalen Verbringung sei eine Probenahme der Abfälle durch die U GmbH veranlasst worden. Diese hätte ergeben, dass die gegenständlichen Kunststoffabfälle aufgrund des hohen Störstoffanteils keinesfalls nahezu frei von Verunreinigungen seien und daher nicht dem Code EU3011 gemäß Anhang III der EG-Verbringungsverordnung zuordenbar seien. Vielmehr müssten diese aufgrund der vorliegenden Verunreinigungen dem Code EU48 gemäß Anhang IV der EG-Verbringungsverordnung (Gelbe Liste) zugeordnet werden. Von der Einhaltung des Grenzwertes von maximal 6 % Gesamtstörstoffgehalt und 2 % Nicht-Zielkunststoffen sei mangels einer darauf abzielenden Qualitätssicherung auch für die sonstigen im Jahr 2021 erfolgten grenzüberschreitenden Verbringungen derartiger Abfälle aus F nach Ö nicht auszugehen.

Sämtliche grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen aus der Kühlgeräteaufbereitung durch die F R zur b p GmbH im Jahr 2021 (13 Verbringungen im Zeitraum von 3. März 2021 bis 17. Juni 2021) seien im Sinne von Art. 2 Z 35 lit. a) der EG-Verbringungsverordnung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden und im Sinne von Art. 2 Z 35 lit. b) der EG-Verbringungsverordnung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt.

2. Dagegen richtet sich die per E-Mail vom 19. Oktober 2023 erhobene Beschwerde, in der der Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Begründend wird zusammenfassend vorgebracht, dass der Wirbelstromabscheider im Tatzeitraum nicht funktioniert hätte, was den höheren Metallgehalt erklären würde. Unabhängig davon sei die b p GmbH ein zertifizierter Recycler von Metallen und Kunststoffen, weshalb die Abfallbehandlung im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfolge. Der Notifizierungsprozess sei plötzlich vom Gesetzgeber erlassen worden, insbesondere ohne den operativen Teil dahinter zu berücksichtigen und ohne eine Übergangsphase für diese Branche zu gewähren. Die Verbringung der Abfälle sei außerdem parallel zur ersten Notifikation erfolgt. Seit Oktober 2021 – sobald die Notifizierung FR 2021 013052 nach sechs Monaten genehmigt worden sei – seien alle verbrachten Abfälle der F R notifiziert worden.

3. Mit Schreiben vom 3. November 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Zeitraum vom 3. März 2021 bis 17. Juni 2021 wurden von der F R insgesamt 13 Transporte mit gesamt 305,75 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle aus der Kühlgeräteaufbereitung von F nach Ö zur b p GmbH durchgeführt. Die Abfälle wurden ohne Notifizierung und ohne Zustimmungen der beteiligten Behörden als Abfälle der Grünen Liste grenzüberschreitend verbracht. Der Grenzübertritt erfolgte dabei beim Grenzübergang Suben (Autobahn A8, Straßenkilometer 75,5) im Bezirk Schärding.

2. Am 15. Juni 2021 wurde ein LKW mit den slowenischen Kennzeichen x und x an der Kontrollstelle Kematen am Innbach (Autobahn A8, Straßenkilometer 24,9, Fahrtrichtung Sattledt) im Bezirk Grieskirchen angehalten und einer abfallrechtlichen Transportkontrolle unterzogen. Bei diesem Transport wurden 23,58 Tonnen gemischte Kunststoffabfälle durch die F R grenzüberschreitend aus F nach Ö verbracht. Die gegenständlichen Abfälle waren zur Verwertung bei der b p GmbH in x, bestimmt.

3. Mit Schreiben vom 3. März 2022 trat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den Verwaltungsstrafakt GZ: BHGR/922080002778/22 betreffend die grenzüberschreitende Verbringung vom 15. Juni 2021 zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 27 VStG an die Bezirkshauptmannschaft Schärding ab.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und wird von dem Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. § 80 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zu den Tatzeitpunkten BGBl. I Nr. 103/2013, lautet wie folgt:

„Allgemeine Strafbestimmungen

§ 80. (1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz, § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 1 Z 15a oder 15b, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 20 oder 22 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 15a oder 15b, „§ 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 26 und § 79 Abs. 3 Z 13, 13a, 14, 15, 16 oder 17 als Tatort der Sitz oder die Hauptniederlassung des Unternehmens; sofern kein Sitz oder keine Hauptniederlassung des Unternehmens im Inland gegeben ist, die Zweigniederlassung des Unternehmens; im Fall mehrerer Zweigniederlassungen die früheste Zweigniederlassung; sofern keine Niederlassung im Inland gegeben ist, der Ort der Anhaltung; sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

[…]“

1.2. § 27 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF zu den Tatzeitpunkten BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

(2) Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiß, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen hat.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der belangten Behörde ist vom Verwaltungsgericht von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob der Bf die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080 mwN).

2.2. Gegen den Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 verhängt, wobei dem Bf vorgeworfen wurde,

es als nach außen vertretungsbefugtes Organ der F R gemäß § 9 VStG zu verantworten, dass diese im Zeitraum von 3. März 2021 bis 17. Juni 2021 Abfälle ohne die entsprechende Notifizierung bzw. Bewilligung grenzüberschreitend von F nach Ö verbracht habe. Die belangte Behörde ging dabei vertretbarer Weise von einem fortgesetzten Delikt aus. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das fortgesetzte Delikt dadurch gekennzeichnet, dass eine Reihe von Einzelhandlungen vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform, der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitlichen Kontinuität zu einer Deliktseinheit zusammentreten (vgl. VwGH 21.05.2019, Ra 2018/03/0117). Auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz kann ein fortgesetztes Delikt gegeben sein (vgl. VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Vor diesem Hintergrund ist ein fortgesetztes Delikt – wie verfahrensgegenständlich – als eine einheitliche Tat zu verstehen.

2.3. Für Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 wird mit § 80 Abs. 1 AWG 2002 eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen. Demnach gilt in den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 15b leg. cit. als Tatort der Sitz oder die Hauptniederlassung des Unternehmens; sofern kein Sitz oder keine Hauptniederlassung des Unternehmens im Inland gegeben ist, die Zweigniederlassung des Unternehmens; im Fall mehrerer Zweigniederlassungen die früheste Zweigniederlassung; sofern keine Niederlassung im Inland gegeben ist, der Ort der Anhaltung; sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich des AWG 2002 erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

Dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 AWG 2002 folgend („sofern“) regelt der Gesetzgeber die Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit bei Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 15b leg. cit. subsidiär (und nicht alternativ). Das heißt, trifft ein Anknüpfungspunkt im konkreten Fall zu, schließt dieser die Anwendbarkeit der subsidiär nachfolgenden Anknüpfungspunkte aus.

2.4. Die F R hat weder einen Sitz noch eine (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung im Inland. Folglich ist der subsidiär nächste Anknüpfungspunkt nach § 80 Abs. 1 AWG 2002 der Ort der Anhaltung.

Verfahrensgegenständlich fand am 15. Juni 2021 eine Anhaltung an der Kontrollstelle Kematen im Bezirk Grieskirchen statt. Vor diesem Hintergrund ist örtlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde für die Verfolgung des Tatvorwurfs der fortgesetzten illegalen grenzüberschreitenden Verbringung im Zeitraum von 3. März 2021 bis 17. Juni 2021 nach § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

2.5. Diese hat den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt jedoch mit Schreiben vom 3. März 2022 gemäß § 27 VStG an die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit der Begründung „abgetreten“, dass im Rahmen der verfahrensgegenständlichen

Verbringungen die Grenzübertritte nach Österreich im Bezirk Schärding erfolgt sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich zuständig diejenige Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist nach Abs. 2 par. cit. die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung vorgenommen hat.

2.6. Die Anwendbarkeit des § 27 Abs. 2 VStG verlangt sohin, dass als Tatort der Sprengel mehrerer Behörden in Betracht kommt. In casu liegt betreffend den Tatvorwurf der illegalen Verbringungen von 3. März 2021 bis 17. Juni 2021 – als einheitliche Tat – jedoch ein konkreter Ort der Anhaltung (Kematen, Bezirk Grieskirchen) als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit vor. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 AWG 2002 ist der Ort des Grenzübertritts als subsidiärer Anknüpfungspunkt für den Tatort sohin verfahrensgegenständlich ausgeschlossen. Es bleibt somit kein Raum für die Anwendbarkeit des § 27 Abs. 2 VStG.

2.7. Da durch das fortgesetzte Delikt keine Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet wurde, ist die belangte Behörde außerhalb des in § 80 Abs. 1 AWG 2002 normierten Zuständigkeitsbereiches eingeschritten.

Im Ergebnis wurde das Straferkenntnis somit von einer unzuständigen Behörde erlassen, was dieses mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aus Anlass der Beschwerde aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war. Der Bf hat bei diesem Ergebnis weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen einheitlichen Rechtsprechung. Die vorliegend zu lösenden Rechtsfragen sind durch die bisherige Rechtsprechung und sowie durch die geltende Gesetzeslage (§ 80 Abs. 1 AWG 2002) klargestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing